

schluss eines solchen Staatsvertrages als wenig erfolgversprechend erscheinen lassen: Zum einen hat die Regierung durch einen Experten überprüfen lassen, was für gewöhnlich Inhalt solcher Konkordate in der jüngeren Zeit war und – was besonders wichtig ist – welche Aussichten bestehen, von Seiten des Heiligen Stuhls irgendwelche Positionen eingeräumt zu erhalten, die eine gewisse Mitsprache des Staates in kirchlichen Belangen sicherstellen würde. Es hat sich herausgestellt, dass der Heilige Stuhl nicht bereit ist, Staaten im Rahmen eines Konkordates irgendwelche Rechte einzuräumen, die eine Mitsprache in kirchlichen Belangen bewirken: auf den aktuellen Anlass bezogen namentlich z.B. ein Mitspracherecht bei der Ernennung des Erzbischofs oder betreffend den Einbezug der Laien bei gewissen Entscheidungsprozessen.

Zum anderen kann auch S.D. der Landesfürst, der gemäss Art. 8 der Landesverfassung unbeschadet der Mitwirkung der verantwortlichen Regierung massgebende Kompetenz in der Aussenpolitik inne hat, dem Abschluss eines Konkordates wenig abgewinnen.

4. Fazit der Regierung

Die Regierung ist aufgrund der Diskussion deshalb auch heute noch der Auffassung, dass eine Entflechtung von Staat und Kirche auf Verfassungsebene zu suchen ist und alsdann in einem Kirchengesetz die Gemeinsamkeiten, die sog. *res mixtae*, geregelt werden müssten.

Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche

Dass die Aufrechterhaltung des heutigen verfassungsmässigen Status der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche mit dem damit verbundenen vollen Schutz des Staates für Rechtsunsicherheit sorgt, hat die Diskussion um die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche ab dem 1. Januar 1999 gezeigt.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche sah einen jährlichen Beitrag von 600'000 Franken vor. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung, dass der Landesbeitrag gemäss Gesetz an das Dekanat auszurichten war,